

Laibacher Diöcesanblatt.

Mr. X.

Inhalt: 65. Epistola encyclica ad episcopos Lusitaniae. — 66. Zweite Eingabe des österr. Episcopates in der Congrua-Angelegenheit ddo 20. Jänner 1886. — 67. Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes über die Berichtigung der Geburts-Matrik wegen eingetretener Legitimation per subsequens matrimonium auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches. — 68. Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes in Betreff der Bestelung der Kirchenämmerer. — 69. Ruhegehalt jener Priester, welche niemals in der Seelsorge angestellt waren. — 70. Concurs-Verlautbarung. — 71. Chronik der Diöcese.

1886.

65.

I. Epistola encyclica ad episcopos Lusitaniae.

LEO PP. XIII.

Venerabiles Fratres salutem et apostolicam benedictionem.

Pergrata Nobis accidit communis epistola vestra, quam superiore mense accepimus, quaeque illud maxime testabatur, vos civesque vestros libentibus animis cognovisse novissima Apostolicae Sedis cum regno Lusitano pacta conventa, de iisque laetari, velut de re bene gesta ac bono publico non minimum profutura. — Omnino, quod vos perspexistis, illud Nobis fuit in universo hoc negotio propositum, ut ea ad dignitatem imperii conservarentur, quae regibus vestris de catholico nomine meritis Pontifices romani contulerant, unaque meliori constitutioni commodisque rei Indorum christianae consuleretur. Quod quidem propositum partim videmur consecuti, partim confidimus Dei munere beneficioque consecuturos. — Quamobrem intuentibus animo optatissimum, de quo loquimur, eventum, prospicere licet in posterum, nec ominari solum, sed plane spem certam concipere, futurum ut christianum nomen in Lusitania vestra ad communium rerum salutem florere pergat, et maiora in dies incrementa capiat.

Cui spei ut ad plenum respondeat exitus, Nos profecto primi omnium, ita Deus adsit propitius, dabimus operam. Plurimum vero adiumenti in prudentia vigilantiaque vestra episcopali, in solertia et virtute Cleri, in voluntate populi Lusitani, sine ulla dubitatione reperiemus. Immo in caussa tam nobili tamque fructuosa nec partes desiderabuntur

virorum qui rem publicam gerunt: de quibus minime dubitamus, quin Nobis sapientiam et aequitatem suam, sicut nuperrime probavere, ita probare reliquo tempore velint: multo magis quod catholicae fidei studium beneque de Ecclesia merendi consuetudo non est apud Lusitanos inusitata aut recens, sed pervetus diuque celebrata.

Etenim quamquam est Lusitania velut ad extremitatem sita peninsulae Ibericae, eademque angustioribus limitibus circumscibitur, tamen reges vestri, quae laus est non exigua, imperii fines in Africam, in Asiam, in Oceaniam protulerunt, ut ex ipsis praestantioribus gentibus nulli Lusitania cederet, multas antecelleret. — Sed virtutem horum inceptorum magnitudini parem unde putandi sunt quaesivisse? Scilicet, si recte diiudicari velit, ex amore sensuque religionis. In iis enim ad ignotas et barbaras gentes laboriosis periculosisque expeditionibus, sic animo affectos constat plerumque fuisse, ut Christo Domino prius inservirent, quam vel utilitati vel gloriae, serendi christiani nominis, quam propagandi imperii sui cupidiores. Unā cum expressa imagine vulnerum Iesu Christi, quod erat populare gentis vexillum, praeferre maiores vestri Crucem sacrosanctam in trirēibus, in acie, venerabundi simul ac fidentes consueverant, ut non tam armorum quam Crucis ipsius praesidio nobiles

victorias, quarum gloria permansit, videantur adepti. — Quae pietas tunc maxime enituit, cum Lusitaniae reges viros apostolicos ex exteris quoque gentibus arcessitos studiose conquirebant, Francisci Xaverii vestigiis ingressuros, eosdemque non semel a romanis Pontificibus Nuntiorum Apostolicorum auctos potestate. Singularis haec fuit nec unquam interitura maiorum vestrorum laus, quod in remotissimas gentes fidei christianae lumen principes invexerint, eoque insigni beneficio Sedem quoque Apostolicam sibi egregie demeruerint. — Nec unquam sane Decessores Nostri destiterunt, quominus grati animi significationes genti vestrae exhiberent; cuius rei praeclarum sunt argumentum decora singularia in reges collata. Ad Nos quod spectat, quoties reputamus quam magna gesserit populus non ita magnus, gestit animus exemplum a Lusitanis petere, quanta vis religionis pietatisque sit: simulque Nostra vehementius excitatur mixta admiratione benevolentia. Ita sane: paternam vobis caritatem vel nuperrime re videmur probavisse: quandoquidem in componenda de rebus Indiae orientalis controversia, Nos quidem, quantum officii Nostri ratio patiebatur, liberaliter cum Lusitania egimus atque indulgenter. Quoniamque rectum est parem voluntatem accipere et reddere, idcirco plurimum de studio facilitateque gubernatorum rei publicae Nobismetipsis pollicemur. Fore nimirum confidimus, non solum ut curam summam de iis adhibeant quae pacta sunt, sed operam Nobiscum pariter ac vobiscum libentes conferant ad ea, quae istic Ecclesia accepit, detrimenta sarcienda.

Sunt haec sane haud levia, praesertim si conditio spectetur Cleri vestri, et Ordinum religiosorum: quorum clades non in Ecclesiam solum, sed in ipsam civitatem redundavit, quae sibi sensit ereptos adiutores prudentes et strenuos, quorum opera informandis populi moribus, instituendae iuventuti, ipsis etiam coloniis ad christiana instituta fingendis, non mediocri usui esse potuisset, hodie maxime, cum tam late patentem sacris expeditionibus campum in Africa interiore videamus.

Quod si ad ipsas malorum origines animum advertamus, impietatis libidinem, quae superiore saeculo tantopere invaluit, neque unquam neque

praecipuam causam arbitramur fuisse. Pervasit illa quidem, velut contagione morbi, vestrorum etiam animos, incursuque suo graves ruinas traxit: nihilominus non ii videntur longe a vero discedere qui maiorem perniciem censent allatam a politicarum partium factionibus, intestinis discordiis, popularium seditionum procellis. Etenim religionis laudem et antiquam Lusitanorum erga romanum Pontificatum fidem nulla vis extinguere, nullae artes labefactare potuerunt. In mediis etiam vestrae reipublicae tempestatibus, populi semper iudicium fuit, foedus concordiamque regnorum cum Ecclesia maximum esse principium, quo christianas regi oporteat civitates: eamque ob causam sanctum religiosae unitatis vinculum non modo permansit incolome, sed praebuit, auctoritate nutuque legum, constitutioni politicae fundamentum. Quae sane, laetabilia et ad commemorandum iucunda, ostendunt, rei catholicae statum, idoneis remediis adhibitis, non difficulter fieri posse longe meliorem. Vigent enim bona semina; quae si constantia animorum concordiaeque voluntatum adoleverint, optatorum fructuum copiam submittent.

Hi vero qui cum imperio praesunt, quorum tam necessaria est opera ad Ecclesiae incommoda sananda, facile intelligent, quemadmodum Lusitanum nomen ad tantum gloriae fastigium catholicae religionis virtute beneficioque pervenit, ita unam esse viam tollendis malorum causis expeditam, si eiusdem religionis ductu auspiciisque res publica constanter administretur. Quo facto, cum ingenio, cum moribus, cum voluntate populi futura est gubernatio rei publicae congruens. Continet enim catholica professio publicam regni Lusitani legitimamque religionem proptereaque omnino consentaneum est, tutelam legum ac magistratum potestate esse defensam, praesidiisque omnibus ad incolumitatem, ad perennitatem, ad decus, publice munitam. Politicae perinde atque ecclesiasticae potestati sua legitime constet et libertas et actio, omnibusque sit persuasum, quod res ipsa quotidiano experimento confirmat, tantum abesse ut invidiosa aemulatione adversetur Ecclesiae potestati civili, ut huic plurima et maxima ad salutem civium tranquillitatemque publicam adiumenta suppeditet.

Ex altera parte ii qui sacra auctoritate pol-
lent, quaecumque pro munere suo acturi sunt, sic
agant, ut ipsis plane fidere se posse ac debere
rectores civitatis intelligant, nec ullam sibi oblatam
causam putent retinendarum fortasse legum, quas
interest Ecclesiae non retineri. Susplicandi, diffi-
dendi locum plerumque praebet politicarum con-
certatio partium: idque vos satis experiendo cog-
novistis. Profecto catholicorum hominum et nomi-
natim Clericorum primum maximumque officium
est, nihil unquam nec re suscipere, nec opinione
profiteri, quod ab obsequio fideve Ecclesiae dissen-
tiat, aut cum conservatione iurium eius consistere
non possit. Quamvis autem fas cuique sit suum
de rebus mere politicis iudicium, modo ne religioni
iustitiaeque repugnet, honeste legitimeque tueri,
tamen videtis, Venerabiles Fratres, perniciosum
errorem eorum, si qui sunt, qui rem sacram rem-
que civilem non satis discernant, religionisque nomen
ad politicarum partium trahant patrocinium.

Igitur prudentia ac moderatione adhibita, non
solum nullus erit suspicionibus locus, verum etiam
firmius consistet illa catholicorum vehementer a
Nobis expetita consensio. Quae si antea difficilior
ad impetrandum fuit, ea de causa fuit, quod ni-
mis multi plus forsitan, quam par esset, tenaces
sententiae suae, nihil unquam nullaque ratione a
studio partium suarum recedendum putaverunt. Quae
quidem studia, tametsi intra certos fines improbari
nequeant, adeptionem tamen supremam illius atque
optatissimae coniunctionis valde impediunt.

Vestrum itaque erit, Venerabiles Fratres,
omnem industriae diligentiaeque vim illuc intendere
ut, prudenter amotis quaecumque obstare videantur,
salutarem concordiam animorum concilietis. Idque
commodius ex sententia succedet, si in re tanti
momenti non disiuncte, sed collatis in unum curis,
manum operi admoveritis. Quamobrem opportuna
in primis videtur communicatio et societas consili-
orum inter vos, ut agendi ratio similis existat.
Quinam vero consiliorum delectus sit habendus,
quid proposito conducat aptius, haud aegre dispi-
cietis si vobis ob oculos veluti normam proposue-
ritis quae identidem ab Apostolica Sede de huius-
modi negotiis declarata ac praescripta sunt, maxime

vero litteras Nostras Encyclicas de constitutione
christiana reipublicae.

Ceterum non omnia singulatim persequemur,
quae idoneum remedium desiderant, praesertim cum
ea sint exploratiora vobis, Venerabiles Fratres,
quos incommodorum vis proxime et prae ceteris
urget. Similiter nec ea enumerabimus, quae tem-
pestivam civilis potestatis operam postulant, ut rei
catholicae, quo modo aequum est, consulatur. Cum
enim nec de paterno animo Nostro, nec de vestro
legibus civilibus obsequio dubitare queant, rectum
est confidere, fore ut gubernatores civitatis iusto
pretio aestiment propensionem Nostrae itemque
vestrae voluntatis, Ecclesiamque, multis causis
afflictam, in libertatis dignitatisque debitum gradum
restituendam curent. Nos autem, quod est par-
tium Nostrarum, paratissimo semper animo futuri
sumus agere communique consensu statuere de
negotiis ecclesiasticis quod maxime opportunum
videatur, honestas et aequas condiciones libenter
accepturi.

Quaedam alioqui sunt, eaque non parvi mo-
menti, quibus nominatim debet industria vestra,
Venerabiles Fratres, mederi. Eiusmodi in primis
est paucitas sacerdotum, ex eo maxime profecta,
quod pluribus locis, nec brevi annorum intervallo,
vel ipsa Seminaria alumnis sacrorum instituendis
desiderata sunt. Hac de causa saepe vel christi-
anae institutioni multitudinis, vel sacramentorum
administrationi vix aegreque consultum. Nunc vero,
quoniam divinae providentiae beneficio in Dioece-
sibus singulis sua sunt Clericorum seminaria, et
ubi nondum restituta sunt, brevi, uti speramus et
cupimus, restituentur, supplendi collegia sacerdotum
in promptu est ratio, si modo disciplina alumno-
rum ea, qua decet, ratione constituta sit. Quam
ad rem plane confidimus cognita Nobis prudentia
sapientiaeque vestra: sed tamen ne consilium Nos-
trum in hoc genere desideretis, dicta vobismetipsis
putatote, quae ad venerabiles fratres Hungariae
Episcopos paulo ante in causa simili perscripsimus.
„Omnino in instituendis clericis sunt duae res
necessariae, doctrina ad cultum mentis, virtus ad
perfectionem animi. Ad eas humanitatis artes,
quibus adolescens aetas informari solet, adiungendae

disciplinae sacrae et canonicae, cauto, ut earum doctrina rerum sana sit, usquequaque incorrupta, cum Ecclesiae documentis penitus consentiens, hisque maxime temporibus, vi et ubertate praestans, ut potens sit exhortari et eos, qui contradicunt, arguere. Vitae sanctitas, qua dempta, inflat scientia non aedificat, complectitur non solum probos honestosque mores, sed eum quoque virtutum sacerdotalium chorum, unde illa existit, quae efficit sacerdotes bonos, similitudo Iesu Christi, summi et aeterni sacerdotis. In iis (Seminariis) maxime evigilent curae et cogitationes vestrae: effecite, ut litteris disciplinisque tradendis lecti viri praeficiantur, in quibus doctrinae sanitas cum innocentia morum coniuncta sit, ut in re tanti momenti eis confidere iure optimo possitis. Rectores disciplinae, magistros pietatis eligit prudentia, consilio, rerum usu prae ceteris commendatos: communisque vitae ratio, auctoritate vestra, sic temperetur, ut non modo nihil unquam alumni offendant pietati contrarium, sed abundant adiuventis omnibus, quibus alitur pietas: aptisque exercitationibus incitentur ad sacerdotalium virtutum quotidianos progressus."

Deinde vero vigilantia vestra debet maxima et singularis esse in presbyteros, ut quo minor est operariorum numerus, eo sese impertiant in excolenda vinea Domini alacriores. Illud ex Evangelio messis quidem multa vere de vobis usurpari videtur posse, propterea quod religiosam institutionem semper Lusitani homines adamare consueverunt, eandemque cupide et libenter excipiunt, si in sacerdotibus, magistris suis, ornamenta virtutum doctrinaeque laudem inesse perspexerint. Itaque mirum quantum profutura Cleri est opera in erudiendis popularibus suis, maxime adolescentibus, digne studioseque posita. Sed ad pariendum alendumque in hominibus amorem virtutis, exploratum est, valere maxime exempla: proptereaque curent, quotquot in muneribus sacerdotalibus versantur, non solum ne quid in ipsis deprehendatur ab officio institutoque ordinis sui dissentiens, sed ut morum vitaeque sanctitate emineant, tamquam lucerna super candelabrum, ut luceat omnibus qui in domo sunt.

Tertium denique genus, in quo curas vestras oportet assidue versari, earum rerum est quae, mandatae litteris, in singulos dies, aut statis temporibus in lucem prodire solent. Nostis tempora, Venerabiles Fratres: ex altera parte rapiuntur homines inexplebili cupiditate legendi; ex altera ingens prave scriptorum colluvio licenter effunditur: quibus caussis vix dici potest, quanta labes honestati morum, quanta religionis incolumitati quotidie ruina impendat. Itaque hortando, monendo, omni qua potestis ope et ratione perseverate, ut facitis, ab istiusmodi corruptis fontibus homines revocare, ad salubres haustus adducere. Plurimum iuverit, si cura ductuque vestro diaria publicentur, quae malis venenis undecumque oblatis opportune medeantur, suscepto veritatis, virtutis, religionis patrocinio. Et quod ad eos pertinet, qui scribendi artem cum amore studioque rei catholicae honestissimo sanctissimoque proposito coniungunt, si labores suos vere volunt esse fructuosos et usquequaque laudabiles, constanter meminerint quid ab iis requiratur, qui pro causa optima dimicant. Scilicet in scribendo summa cum cura adhibeant necesse est moderationem, prudentiam, maximeque eam, quae vel mater vel comes est virtutum reliquarum, caritatem. Fraternali vero caritati videtis quam sit contraria suspicandi levitas, criminandi temeritas. Ex quo intelligitur, vitiose et iniuste facturos, qui favent uni parti politicae, si crimen suspectae fidei catholicae aliis inferre non dubitent, hac una de causa quod sunt ex altera parte, perinde ac catholicae professionis laus cum his illisque partibus politicis necessitate copuletur.

Haec, quae hactenus vel momimus vel praecepimus, auctoritati vestrae commendata sint; quam quidem vereri, et cui subesse necesse est universos, quibus praeestis, praecipue vero sacerdotes, qui in omni vita cum privata, tum publica, sive in muneribus sacri ordinis versentur, sive magisterium in Lyceis exerceant, in Episcoporum potestate esse numquam desinunt; iidemque quemadmodum ad omne decus virtutis, ita ad obtemperacionem et obsequium, quod auctoritati episcopali tribuere oportet, debent vel exemplo suo vocare ceteros.

Quo autem omnia ex voto ac prospere cedant, caelestem opem deprecemur; in primisque perennem illum divinae gratiae fontem adeamus, Cor sanctissimum Servatoris nostri Jesu Christi, cuius viget apud vos religio praecipua et vetus. Patrocinia imploremus Immaculatae Dei Genitricis Mariae, cuius singulari tutela Lusitanum regnum gloriatur: item Elisabethae vestrae, feminarum regiarum sanctissimae, sanctorumque martyrum, qui vel a primis

Ecclesiae temporibus profuso sanguine rem christianam in Lusitania constituerunt vel auxerunt.

Interea testem benevolentiae Nostrae et caelestium donorum auspicem, Benedictionem Apostolicam vobis et Clero populoque vestro universo peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die XIV. Septembris anno MDCCCLXXXVI, Pontificatus Nostri Nono.

66.

Zweite Eingabe des österr. Episcopates in der Congrua-Angelegenheit ddo. 20. Jänner 1886.

Hohes k. k. Ministerium
für
Cultus und Unterricht!

Mit der Eingabe vom 9. September 1885 hat sich der Episcopat der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ersuchen an das hohe k. k. Cultus- und Unterrichtsministerium gewendet, rücksichtlich der unterm 2. Juli v. J. (R.-G.-Bl. Nr. 99) zum provisorischen Congruagesetz vom 19. April v. J. (R.-G.-Bl. Nr. 47) erlassenen Durchführungs-Verordnung einige Aenderungen eintreten zu lassen.

In theilweiser Würdigung dieser Eingabe erließ die Nachtragsverordnung vom 30. September v. J. (R.-G.-Bl. Nr. 149). Die ergebenst gefertigten Bischöfe fühlen sich dem hohen Ministerium dafür zu aufrichtigem Danke verpflichtet, den sie sich hiemit auszusprechen beehren.

Dies kann sie jedoch nicht hindern, gleichzeitig zu erklären, daß sie eine weitergehende Berücksichtigung ihrer in der Eingabe vom 9. September niedergelegten Wünsche erwarten zu können glaubten, und daß sie die Gründe, welche das hohe k. k. Cultus- und Unterrichtsministerium in dem geehrten Antwortschreiben ddo. 30. September v. J. B. 1003/C. U. M. hiegegen geltend machte, von der Unstatthaftigkeit ihres Begehrens nicht überzeugen konnten.

Deshalb erlauben sie sich, mit dieser erneuten Vorstellung an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht heranzutreten:

1. Im Punkte 1 des bischöflichen Promemorias vom 9. September v. J. wurde das Verlangen gestellt: „Es mögen die Fissionsangelegenheiten auch fortan im Wege der kirchlichen Oberbehörden zur Verhandlung mit den Landesbehörden gebracht werden; es möge weiters die hierüber erfolgende Erledigung gleichfalls, wie bisher, den

Ordinariaten zur weiteren Behandlung mitgetheilt werden; und es mögen namentlich die etwaigen Recurse im Wege der Ordinarie zur Vorlage gelangen, und diesen sonach die Möglichkeit geboten werden, im entscheidendsten Momente sich ebenfalls noch in merito auszusprechen.“

Zur Begründung dieses Verlangens wurde von den Bischöfen vor Allem auf die Thatsache hingewiesen, daß es sich bei den in Rede stehenden Fissionsverhandlungen „um Amtsgeschäfte kirchlicher Organe, in kirchlichen Angelegenheiten und zu kirchlichen Zwecken handelt;“ um die Feststellung nämlich des Pfründeneinkommens aus „kircheneigenthümlichen“ Vermögensobjecten. — Es wurde weiters bemerkt, daß bei den Fissionsverhandlungen erfahrungsgemäß ganz wesentliche Rechte und Verpflichtungen der kirchlichen Vermögenssubjecte in Frage kommen können und daß damit auch eine Anzahl anderer den kirchlichen Pfründen und Pfründnern obliegender Leistungen in mehr minder unmittelbarem Zusammenhange stehe. — Es wurde sich endlich berufen auf die den Bischöfen, selbst nach dem staatlichen Gesetze vom 7. Mai 1874, §§. 45 und 46, in Absicht auf das Kirchenvermögen und dessen Verwaltung zukommenden Rechte und Pflichten der Oberaufsicht, wie auch auf die im Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 142) der katholischen Kirche in Oesterreich vergewährten Rechte.

In Verfolg dieser Gründe stellten die Bischöfe das oben näher detaillirte Verlangen, es möchte, entsprechend der schon durch den kirchlichen Organismus gegebenen Stellung der kirchlichen Personen zu einander, wie auch entsprechend der rechtlichen Stellung der Kirche zu den kirchlichen Sachen, dem Fissionswesen eine solche formelle Behandlung zu Theil werden, daß die eben berührte doppelte Stellung auch in dem bezüglichlichen Geschäftsgange ihren Ausdruck finde.

Dieses gewiß begründete Verlangen der Bischöfe wurde vom hohen k. k. Cultus- und Unterrichtsministerium zu ihrem lebhaften Bedauern in der geehrten Antwort vom 30. September v. J., B. 1003, leider gar nicht berücksichtigt.

Es wird für den Vorgang der hohen Regierung vor Allem das Bestreben geltend gemacht, in Rücksicht auf die, eine möglichst rasche Abhilfe erheischende Lage des Seelsorgeclerus, und den einhelligen Wunsch der Vertretungskörper, das Verfahren zur Richtigstellung der Fassionen möglichst zu vereinfachen. Die ergebenst Gefertigten ehren dieses Bestreben vollkommen und haben sich eben auch aus demselben Grunde in ihrem Promemoria das Ersuchen zu stellen erlaubt, es möchte die Instruirung der Fassionsvorlagen, z. B. bezüglich der Stolanachweisungen, vereinfacht werden. Allein, sie müssen sich auch die ergebenste Bemerkung gestatten, daß die allerdings traurige Lage des Seelsorgeclerus eine Ignorirung des kirchlichen Rechtsstandpunctes, wie sie in der Durchführungs-Verordnung in der obangegebenen Richtung ohne Frage zu Tage tritt, gleichwohl nicht rechtfertigen kann, wie sie auch kein, von welcher Seite immer herrührendes Drängen auf möglichst rasche Behandlung je rechtfertigen könnte.

Die Ministerial-Verordnung vom 2. Juli v. J. (R.-G.-Bl. Nr. 99) ist aber auch nicht bloß zum Zwecke der Ermittlung der zunächst (mit 1. Jänner 1886) anzuweisenden Bezüge erlassen, zu welchem Ende also möglichste Beschleunigung erwünscht scheinen mochte; sondern sie soll ihrem ganzen Inhalte nach (conf. §. 13 al. 2) auch für die Zukunft die Norm bilden, nach der das provisorische Congruagesetz zur Durchführung gelangen soll. Daß aber für alle Zukunft ein derart beschleunigter Gang nothwendig sein sollte, daß dadurch die Außerachtlassung des Rechtsstandpunctes ohneweiters entschuldigt werden könnte, das müssen die ergebenst Gefertigten in Abrede stellen.

Wenn es dem hohen Ministerium überhaupt um möglichste Beschleunigung der Sache zu thun war, dann war nach der unborgreiflichen Meinung der Gefertigten der nun eingeschlagene Weg wohl nicht darnach angethan, das angestrebte Ziel zu erreichen. Es mußten ja schon die früheren Erfahrungen bezüglich des Fassionswesens lehren, daß unmöglich in so kurzer Zeit die Menge der Fassionen aller richtig gestellt werden könne. Es zog sich damals schon die Behandlung einer einzigen Fassion oft Wochen und Monate lang hin; wie ließ sich erwarten, daß nun, wo es sich um die Durchführung eines neuen, an manchen Stellen recht unbestimmten Gesetzes an der Hand einer neuen, vielfach ebenso unbestimmten Ministerial-Verordnung handelt, die viel zahlreicher als sonst einlaufenden Fassionen alle in so kurzer Zeit sollten zum Abschlusse gebracht werden können? Nach dem unmaßgeblichen Dafürhalten der Gefertigten würde es sich bei weitem mehr empfohlen haben, wenn mit 1. Jänner d. J. eine à conto Anweisung etwa auf ein halbes Jahr auf Rechnung der inzwischen festzu-

stellenden Congrua-Ergänzung stattgefunden hätte — eine Maßnahme, die ohnehin auch jetzt noch, bei dem angeblich beschleunigten Verfahren, vielfach nothwendig werden dürfte, wenn die Anweisung der neuen Bezüge gleich mit Beginn dieses Jahres überhaupt stattfinden soll. Inzwischen hätten die Einbekenntnisse schon von allem Anfange an mit mehr Mühe zusammengestellt werden können, und wäre schon dadurch mancher Anlaß zu Bemänglungen und Verzögerungen entfallen. Es wäre dann aber jedenfalls auch die Möglichkeit gegeben gewesen, den berechtigten Forderungen der Bischöfe die entsprechende Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen.

Uebrigens ist es gar nicht ersichtlich, wie in dem jetzt vorgeschriebenen Geschäftsgange nothwendig eine größere Beschleunigung liegen soll, als wenn der von den Bischöfen vorgeschlagene Weg eingehalten würde. Jedenfalls können die Ordinariate, was im §. 4 und im ersten Alinea des §. 5, sodann im §. 8 und 9 der Durchführungs-Verordnung den Bezirksbehörden vorbehalten ist, auch leisten; es braucht deshalb eine Verzögerung nicht einzutreten. Was sodann die im zweiten Alinea des §. 5 betrachteten Maßnahmen der Bezirksbehörden anbelangt, so können diese von den Landesbehörden, nachdem sie die Fassionen durch die Ordinate erhalten, dann ebenso gut veranlaßt werden, wie jetzt zufolge §. 6, Alinea 1, die Vervollständigungen der Einbekenntnisse, die ihnen im Wege der Bezirksbehörden zukamen. Dazu kommt aber, daß die Ordinate über die nach §. 6 ihnen gewordene Mittheilung von der beabsichtigten Richtigstellung eines Einbekenntnisses sich veranlaßt sehen können, weitere Aufklärungen vom Fassionsleger einzuholen. Die Bischöfe können sich nun, nach mancherlei trüben Erfahrungen, nicht mit der Hoffnung schmeicheln, daß die Landesbehörden diese Aufklärungen, wenn sie mit den bisher gewonnenen Resultaten vielleicht nicht übereinstimmen, auf die Vorlage der Ordinate hin ohneweiters acceptiren werden. Die Sache wird vielmehr an die Bezirksbehörde und von dieser vielleicht an die Gemeindevorsteherung gehen, und so wird gar oft eine Verzögerung eintreten, die um so größer wird, je schwerer es namentlich bei Geldsachen gewöhnlich ist, einen einmal in den Acten niedergelegten Irrthum nachträglich wieder zu beseitigen, insbesondere, nachdem er mehrere Instanzen passirt hat. Wäre die Sache, wie es das Wesen derselben verlangt, von allem Anfange an den Weg durch das Ordinariat gegangen, so wäre es vielleicht nicht schwer gewesen, der Fassion zugleich auch schon die nöthige Aufklärung beizugeben, wobei es ja dann der Landesbehörde noch immer unbenommen blieb, auch die Bezirksbehörde darüber einzuvernehmen. Weit entfernt also, daß der gegenwärtige Geschäftsgang die Erledigung in Wirklichkeit beschleunigte, wird er dieselbe gerade deshalb verzögern, weil es der kirchlichen Behörde, welche nicht nur an erster Stelle berufen, sondern an erster Stelle auch geeignet gewesen wäre, über den Gegenstand, als einen kir-

Genrechtlichen, eine grundsätzliche Erklärung abzugeben, unmöglich gemacht ward, dies von vorneherein zu thun. Nach allem dem bedauern es die ergebenst Gefertigten, daß sie dem für diesen Punct der Durchführungs-Verordnung geltend gemachten Grunde der möglichsten Beschleunigung das Gewicht nicht zuerkennen können, welches das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht dafür in Anspruch nimmt.

Bezüglich des berechtigten Einflusses der Ordinariate auf die Richtigstellung der Einbekenntnisse — welchen Einfluß die Bischöfe in ihrer Eingabe vom 9. September v. J. gleichfalls als Grund für eine andere Gestaltung des bezüglichen Geschäftsganges geltend machten — betont die hochdortige Erwiderung den Umstand, daß zu diesem Behufe §. 6, Alinea 1, der Durchführungs-Verordnung ohnehin eine über den früheren Vorgang in Faturungsangelegenheiten hinausgehende Bestimmung getroffen habe. Allein bei aller Anerkennung der wohlwollenden Intention müssen sich die ergebenst Gefertigten dennoch die Bemerkung erlauben, daß etwas wesentlich Neues dadurch nicht geschaffen ward. Denn auch bisher schon pflegten die Ordinariate in Fällen von zu Tage getretenen Meinungsverschiedenheiten vor der endgiltigen Erledigung, eventuell auch unter Anschluß der Bezugsacten, einvernommen zu werden und erhielten sonach Gelegenheit, sich im Gegenstande zu äußern. Auf alle Fälle aber erfuhren sie durch die Zumittlung der Richtigstellungserkenntnisse, wie die abzustellende Behörde sodann *thatsächlich* entschieden habe und erhielten sonach Gelegenheit, für ihre etwa abweichende Anschauung einzutreten. Gerade in dieser Hinsicht aber ist die den Ordinariaten in der Durchführungs-Verordnung angewiesene Stellung eine viel ungünstigere, als die frühere.

Denn was hilft es, zu wissen, was Jemand beabsichtigt, wenn man über das, was er sodann *thatsächlich* gethan, ob er seine ursprüngliche Absicht ausgeführt oder der dagegen erhobenen Vorstellung nachgegeben hat, in Unkenntniß und in der Unvermögenheit belassen wird, sich weiters zu verwenden. Nicht nur, daß diese Stellung der Ordinariate eine viel ungünstigere ist, als die frühere, sie ist — um diese Abnormität hier nochmals hervorzuheben — auch eine viel ungünstigere, als die den politischen Behörden eingeräumte, und der Spielraum, welcher kirchlichen Behörden in eminent kirchlichen Belangen nun angewiesen ward, ein viel geringerer, als der für die weltlichen Behörden bestimmte.

Wenn sodann gegen das Begehren der Bischöfe, daß ihnen auch beim Recursverfahren die Möglichkeit einer nochmaligen Äußerung geboten werde, speciell das eingewendet wird, daß ihnen durch §. 6, Alinea 1, ohnehin Gelegenheit gegeben ist, ihre Anschauungen zu den Acten zu bringen und daß darauf bei allfälligen Recursen eingehendster Bedacht werde genommen werden, so muß sie diese Beschwichtigung insofern überraschen, als ja auch die

Anschauungen der Landesbehörden bereits in den Acten erliegen und dieselben, obwohl rechtlich bei der Sache nicht derart interessirt, wie die Bischöfe, nach §. 9, Absatz 3, der Durchführungs-Verordnung doch neuerdings ihr Gutachten über die Recursausführungen abzugeben haben. Wäre der vom hohen Ministerium ausgesprochene Grundsatz richtig, so wären darnach so ziemlich auch die Replik und Duplik, die Schlußrede und Gegenschlußrede belanglos, nachdem ja die Anschauungen der Betreffenden ohnehin schon in der Klage und in der Einrede niedergelegt sind. Wird hingegen eingewendet, daß die Bischöfe, respective die bischöflichen Ordinariate eben nicht Partei seien, so sind das auch die politischen Landesbehörden nicht. Wird aber für diese ihr behördlicher Charakter geltend gemacht, so sind hinwiederum auch die Ordinariate eine Behörde, eine kirchliche allerdings, die aber nach Recht und Billigkeit gerade deshalb vor allen Anderen gehört werden muß, wo es sich um kirchliche Personen und Sachen handelt.

Es kommt aber hiebei nicht bloß der kirchlichen Charakter überhaupt in Betracht, sondern insbesondere auch der Umstand, daß den Bischöfen, wie bereits mehrfach erwähnt, nach kirchlichem und staatlichem Rechte auch die Aufsicht über das Kirchenvermögen und dessen Verwaltung zukommt. So wenig es nun angeht, daß irgend eine Behörde über das Vermögen eines Mündels oder Curanden, sowie über dessen Verwaltung endgiltig beschliesse, ohne vor der Schlußfassung auch dessen Vormund oder Curator gehört zu haben, so wenig kann es einer gesunden Rechtsidee entsprechen, daß eine politische Behörde über kirchliche Vermögenssachen entscheide, ohne daß sie vor dem Entscheid auch die mit dem Aufsichtsrechte darüber ausgestattete kirchliche Behörde wieder zu Worte kommen lasse. Und so abnorm es genannt werden müßte, wenn eine Behörde über das Vermögen eines Mündels oder Curanden Verfügungen trafe, ohne den Vormund oder Curator davon auch nur in Kenntniß zu setzen, eben so abnorm, ja geradezu verlegend muß es für die kirchliche Aufsichtsbehörde sein, wenn sie zufolge §. 8 der Durchführungs-Verordnung nicht einmal einer Mittheilung der über die Richtigstellung des Einbekenntnisses ergangenen Erledigung der Landesbehörde gewürdigt wird und zufolge §. 9 bei den Recursverhandlungen vollkommen ausgeschlossen und über deren Ausgang in Unkenntniß bleibt. Die ergebenst Gefertigten müssen es unumwunden aussprechen, daß gerade in den §§. 8 und 9 der Durchführungs-Verordnung die Ignorirung des kirchlichen Rechtes, sowohl in formeller als materieller Hinsicht, am allerschreiendsten und darum auch unannehmbaren zu Tage tritt.

In letzterer, nämlich der materiellen Hinsicht, bemerkt allerdings die hochdortige Antwort, daß es dem Episcopate, falls ihm die in der Durchführungs-Verordnung §. 6, Alinea 1, gebotenen Garantien rückichtlich der kirchlichen Belange nicht als genügend erscheinen, noch außer-

dem freigestellt bleibe, seinerseits, wie dies in einzelnen Diöcesen bereits thatsächlich geschehen sei, Weisungen an den Clerus ergehen zu lassen, welche jede Besorgniß einer Schädigung vollständig ausschließen. Allein, lehnte nicht die hohe Regierung das im Punkte 1 des bischöflichen Promemorias enthaltene, auch durch den Hinweis auf die materiellen Folgen begründete Petition um grundsätzliche Aenderung der Durchführungs-Verordnung mit dem Vorwande der möglichsten Beschleunigung des Verfahrens ab? Entweder ist es möglich, diese Beschleunigung auch mit den, vom hohen Ministerium in seiner Antwort angedeuteten bischöflichen Weisungen in Einklang zu bringen, in welchen Weisungen bekanntlich als ein Hauptpunct auch der figurirt, daß die Fassionen vor allem Anderen dem Ordinariate in Vorlage gebracht werden; und dann konnte das diesbezügliche Petition nicht mit dem einfachen Hinweise auf die wünschenswerthe Beschleunigung übergegangen werden. Oder aber, das geschah in der That nur wegen Unvereinbarkeit des erwähnten Petition mit dieser nun einmal als unverrückbares Ziel im Auge zu behaltenden Beschleunigung; wie sollten dann die Weisungen der Bischöfe überhaupt nur wirksam werden und allfällige Schädigung wirksam verhüten können? Aber selbst wenn dieses der Fall wäre, so handelt es sich in der vorliegenden Frage gar nicht darum, was die Bischöfe im eigenen Wirkungskreise etwa veranlassen können, und auch nicht bloß um materielle Garantien, sondern auch darum, daß die den Bischöfen in Absicht auf kirchliche Personen und Sachen rechtlich zukommende Stellung dort, wo es sich um das Zusammenwirken mit den politischen Behörden handelt, auch formell den entsprechenden Ausdruck finde.

Nach allem dem können die Bischöfe sich nicht überzeugen, daß die vom hohen Ministerium in seiner geehrten Antwort vom 30. September angeführten nebensächlichen Gründe in der That ausschlaggebend gewesen seien für die Nichtbeachtung der im Punkte 1 des bischöflichen Promemorias auseinandergesetzten grundsätzlichen Bedenken gegen die Durchführungs-Verordnung. Nachdem seitens der hohen Regierung, ungeachtet der vielen und eindringlichsten Klagen und Vorstellungen, der Seelsorgeclerus Decennien lang in der bittersten Nothlage belassen worden war; nachdem selbst das neue Congrua-Aufbesserungsgesetz stellenweise, wie z. B. bezüglich der Provisoren, bereits wieder eine Auslegung erfährt, wodurch die Absicht der Aufbesserung zum Theile wieder vereitelt wird, so muß es jedenfalls Wunder nehmen, wenn die Nichtbeachtung eines Begehrens, das die Staatsfinanzen nicht einen Kreuzer mehr gekostet und eine namhafte Verzögerung kaum herbei geführt hätte, nun damit motivirt wird, die drückende Lage des Clerus erheische ehemöglichste Abhilfe und könne darum den Wünschen des Episcopatus nicht entsprochen werden.

Je weniger aber die Bischöfe den gegen sie geltend gemachten Gründen eine Berechtigung zuerkennen können,

desto mehr fühlen sie sich verpflichtet, an ihrem Standpuncte festzuhalten. Der in der Durchführungs-Verordnung vorgezeichnete Geschäftsgang enthält nur zu viel Ansätze wie zu einer Art Säcularisirung des ganzen diesbezüglichen Verfahrens. Ist aber einmal die Form säcularisirt und verstaatlicht, dann kann nur zu leicht auch die Säcularisirung und Verstaatlichung der Sache selbst folgen. Die Bischöfe sind weit entfernt, der hohen Regierung irgendwelche derartige Absichten auch nur von ferne unterstellen zu wollen; allein es kann ihnen wahrlich nicht verübelt werden, wenn sie dagegen sofort Stellung nehmen. Es ist ja nur zu bekannt, wie namentlich im Laufe der letzten hundert Jahre gerade in Oesterreich oft im Anfange nur leiseste Ansätze nach und nach zu den folgenschwersten Auswüchsen führten und welchen Schädigungen deshalb gerade auch in vermögensrechtlicher Hinsicht die katholische Kirche in Oesterreich ausgesetzt war. Die ergebenst Befertigten erfüllen daher nur ihre Pflicht, wenn sie in Wahrung des kirchlichen Rechtsstandpunctes und des den Bischöfen nach kirchlichem und staatlichem Gesetze zukommenden Aufsichtsrechtes in Sachen des Kirchenvermögens ihre im Punkte 1 des Promemorias vom 9. September v. J. ausgesprochene und Eingang gegenwärtiger Vorstellung resumirte Forderung hiemit ausdrücklich erneuern, respective die damals sowohl, als auch in der Erklärung der bischöflichen Mitglieder des Herrenhauses in der Sitzung vom 24. März v. J. eingelegten Rechtsverwahrungen auch gegenwärtig wieder vollinhaltlich aufrechtzuhalten.

2. Zu der im Punkte 3 des Promemorias berührten Frage, welche Seelsorgegeistlichen als selbstständige Seelsorger anzusehen seien, hat das hohe Ministerium erklärt, der Entscheidung der einzelnen Fälle im ordentlichen Instanzenzuge nicht vorgreifen zu können. Es lag und liegt den Bischöfen ferne, das hohe Ministerium zu irgend einer, im Gesetze nicht begründeten, oder demselben präjudicirenden Erklärung veranlassen zu wollen. Wohl aber muß ihnen auch gegenwärtig daran gelegen sein, gewissen Unbestimmtheiten des Ausdruckes in der Durchführungs-Verordnung schon in Vorhinein möglichst zu begegnen. Das umsomehr, als diese Unbestimmtheiten gerade in der vorliegenden Frage leider schon gegenwärtig störend auftreten.

Bekanntlich bestanden bereits vor der josephinischen Pfarregulirung vielfach, und zwar unter verschiedenen Namen (als: Curatien, Curatbeneficien, Caplaneien, Stationscaplaneien, Vicariate u. s. f.), und in einer bald größeren bald geringeren Abhängigkeit von der Mutterpfarre, Curatien, die ein Mittelglied zwischen Pfarren und Hilfspriesterstellen bildeten. Nach den Pfarregulirungsnormen nun erhielten viele solcher ehedem unselfständigen Curatien entweder schon gleich bei der ersten Regulirung oder in der Folgezeit unter Belassung ihres ursprünglichen Namens die völlige Unabhängigkeit von der Mutterpfarre, und wurden dieselben, mit Ausnahme des Gehaltes und Titels,

den ganz neuerrichteten sogenannten Localcaplaneien oder Localcuratien praktisch gleichgestellt. Es blieben höchstens nur einige Zeichen der früheren Dependenz aufrecht, z. B. die Abnahme des Taufwassers und der heiligen Oele von der Mutterpfarre, die Theilnahme an den Processionen oder Patrociniis der letzteren, die Leistung eines Recognitionzinses oder Absentgeldes, die Mitfertigung der Kirchenrechnungen durch den Pfarrer der Mutterpfarre und a. dgl. — alles Dinge, welche nach den Grundsätzen des unterm 17. März 1819, Z. 8267, an die oberösterreichische Regierung hinausgegebenen Hofkanzleidecretes der Anerkennung der Selbstständigkeit an eine Seelsorgestation nicht widersprechen. Sind solche Curaten auch nicht investirt (nach dem eben citirten Hofkanzleidecrete, welches bekanntlich mit der Absicht umging, sogar bei den doch selbstständigen Localcuratien oder Caplaneien die Investitur zu beseitigen, wo dieselbe etwa bestand, und ebenso auch nach dem Hofkanzleidecrete vom 14. Juli 1821, Z. 19920, ist der Mangel der Investitur kein Hinderniß gegen den Charakter der Selbstständigkeit einer Seelsorgestation), so haben sie doch im Uebrigen vollständig gleiche Rechte, wie der Vorstand einer selbstständigen Pfarre oder Localcaplanei. Sie haben das Recht zu taufen und zu trauen (ohne daß sie, z. B. bezüglich der Trauungen, hiezu in den einzelnen Fällen vom Seelsorger der Mutterpfarre erst delegirt würden; in manchen Diöcesen hat vielmehr die Regierung selbst das früher übliche Verkünden auch in der Mutterpfarre, sowie die Ablieferung der Verkündsola an dieselbe abgestellt); sie haben ebenso das Recht, Beerdigungen vorzunehmen, und die sämmtlichen Matrizen zu führen. Es fehlt nicht an solchen Curatien und Vicariaten, wo sogar Hilfspriester angestellt sind, und außerdem noch Beneficiaten sich befinden. Wurden solche Curaten, oder alte Capläne (zum Unterschiede von den neuen Localcaplänen), trotzdem sie alle actus parochiales zu verrichten hatten, dennoch wie in einer Art Abhängigkeitsverhältniß zur Mutterpfarre gedacht, so geschah das nicht so sehr aus dem Grunde einer jurisdictionellen Abhängigkeit von derselben, als vielmehr aus rein finanziellen Rücksichten, wie das mit aller Offenheit eine Hof-Verordnung vom 20. August 1786 eingesteht, wenn sie sagt: Die Allerhöchste Absicht gehe nicht dahin, alle schon vorhin exponirten Capläne und Curaten zu unabhängigen Localcaplänen oder Pfarrern zu erheben, und damit ihren Gehalt aus dem Religionsfonde mit beträchtlichen Kosten und ohne wesentlichen Nutzen zu erhöhen. Natürlich, sie waren ja bereits da, hatten auch alle actus parochiales zu verrichten, wie ein selbstständiger Seelsorger; welcher Nutzen also für den Religionsfond, ihnen auch noch einen höheren Titel (und damit auch einen höheren Gehalt) zu geben, und zu sagen, sie seien rechtlich ebenso unabhängig, wie bereits thatsächlich!

Die ergebenst Gefertigten sind der unvorgreiflichen Meinung, die hohe Regierung präjudicire gar nicht der

Entscheidung einzelner Fälle im ordentlichen Instanzenzuge, wenn sie bereits dermal erklärt, daß derart qualificirte Seelsorgestationen mit eigenem, auch von der Regierung anerkannten Seelsorgeprengel, bezüglich des Gehaltes zu den selbstständigen Pfründen zu zählen, und die respectiven Seelsorger nach der im §. 1, Alinea 2, des Congruagesetzes gegebenen Charakteristik als selbstständige Seelsorger zu behandeln seien. Eine solche Erklärung erscheint umso nothwendiger, als, wie gesagt, bereits gegenwärtig hie und da die Tendenz hervortritt, solche Seelsorger nur als Hilfspriester zu behandeln, und weil denn die hohe Regierung doch wohl den bisherigen ganz und gar unbilligen Zustand nicht auch in Zukunft hin wird aufrecht halten wollen, wornach den betreffenden Priestern wohl die Lasten, nicht aber auch die normirten Bezüge eines selbstständigen Seelsorgers zukommen. Eine solche Erklärung entspräche, der eben bezeichneten Tendenz gegenüber, auch nur dem ausgesprochenen Bestreben der hohen Regierung, den Seelsorgern möglichst rasch zu ihren Bezügen zu verhelfen; die in Rede stehenden Curaten, weil unbilligerweise bisher schon auf einen ihren Pflichten nicht entsprechenden Gehalt angewiesen, und doch zu eigenem Haushalte verpflichtet, verdienten vor allen Anderen diese Rücksicht.

Für die Auffassung der Bischöfe in Betreff der Stellung solcher Curaten in Absicht auf den ihnen gebührenden Gehalt spricht deutlich genug, sowohl die Genesis als auch die gegenwärtige Fassung des §. 1 des Congruagesetzes.

Nach der Regierungsvorlage (Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom zc.) wurde im §. 1 zwischen Seelsorgern mit eigener und mit mandirter Jurisdiction unterschieden. Das Abgeordnetenhaus aber hat offenbar in der wohlwollenden Absicht, eine größere Zahl von Priestern in die Kategorie der „selbstständigen“ Seelsorger einreihen, und mit einer höheren Congrua theilen zu können, die von der hohen Regierung projectirte Fassung des §. 1 dahin abgeändert, daß es nicht bloß die canonisch investirten Geistlichen zu den selbstständigen Seelsorgern rechnete, sondern auch solche, die „sonst durch den Diöcesan-Bischof zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt sind, wie die Localcapläne (worunter nicht die investirten Localcapläne zu verstehen sind, da diese in die erste Kategorie gehören, sondern nicht investirte), die Pfarrvicare“, wozu es dann noch ein sehr bedeutames „u. s. w.“ hinzufügte, um anzuzeigen, daß die gebrachten Beispiele bloß exemplificativ zu nehmen sind, und daß in diese Kategorie auch Priester von ähnlicher Stellung wie die genannten, welchen Namen sie immer führen, folglich auch z. B. die nicht investirten Curaten, die exponirten Capläne oder Expositi und alle, welche factisch die Seelsorge unabhängig führen, einbezogen werden müssen.

Von dieser wohlwollenden Erweiterung, welche durch die Zustimmung des Herrenhauses und durch die Aller-

höchste Sanction Gesetzeskraft erhalten hat, scheint die Durchführungs-Verordnung vom 2. Juli l. J. wieder abgehen und mehr dem Sinne und Wortlaute der Regierungs-vorlage sich nähern zu wollen, wornach die zweite Kategorie von „selbstständigen“ Seelsorgern, wovon im §. 1 des Congruagesetzes die Rede ist, entweder ganz oder nahezu eliminirt und in die Reihe der bloßen Hilfspriester herabgedrückt wird. Die Bischöfe halten sich umso mehr für verpflichtet, am Wortlaute des Gesetzes festzuhalten, als die einfache Hilfspriester-Congrua von 300 fl. mit der Stellung und den Bedürfnissen solcher Geistlichen in gar keinem Verhältnisse steht; das umsoweniger, je häufiger gerade solche Geistliche in den allerentlegensten und unwirthlichsten Gegenden angestellt sind, und je kostspieliger deshalb gerade an solchen weitab gelegenen und von ordentlichen Verkehrswegen oft ganz abgeschnittenen Stationen die Beschaffung selbst der einfachsten Lebensbedürfnisse werden muß.

3. Im Punkte 4 des Promemorias erlaubten sich die Bischöfe eine Vorstellung gegen die Bestimmung der Durchführungs-Verordnung, daß die sogenannten „Anhangsaffionen“ in allen Fällen auch vom selbstständigen Seelsorger sollten mitzufertigen sein.

Das hohe k. k. Ministerium eröffnete seinerseits in seiner Antwort die Gründe für diese Bestimmung, die da sind: theils Ersichtlichmachung der hierarchischen Ueberordnung, theils Gewähr für die richtige Einbekennung der Bezüge des Hilfspriesters. Die Bischöfe haben nichts einzuwenden dagegen, wenn der hohen Regierung um Constatirung der bestehenden Ueberordnung auch in diesem Falle zu thun ist. Was aber den zweiten Grund anbelangt, so müssen sie für die Fälle, wo das Dotationsvermögen des Hilfspriesters einen vom pfarrlichen Pfründenvermögen getrennten Vermögenskörper bildet, der vom Hilfspriester selbst verwaltet wird, eine Sicherstellung des Pfarrers für die Richtigkeit der Fassion, im Hinblick auf die Folgen, denen er nach §§. 5 und 10 der Durchführungs-Verordnung ausgesetzt sein kann, nach wie vor ablehnen. Eine solche Sicherstellung wäre dem Wesen nach nichts anderes, als wenn ein Pfarrer für die Richtigkeit der Fassion seines Nachbarpfarrers einstehen müßte. In ihrer Antwort ist die hohe Regierung auf den von den Bischöfen betrachteten Fall, wornach das Beneficium des Hilfspriesters eine vom Beneficium des selbstständigen Seelsorgers vollkommen getrennte juristische Persönlichkeit sein kann, gar nicht eingegangen. Sicherlich kann aus der ämtlichen Unterordnung des Hilfspriesters unter seinen Pfarrer nicht ohne weiteres auf eine sachliche Unterordnung des Hilfspriester-Beneficiums unter das pfarrliche Beneficium geschlossen werden.

4. Wenngleich die Bischöfe ihre in den Punkten 6, 7, 8 und 10 des Promemorias gemachten Bemerkungen durch die Gegenbemerkungen der hochdortigen Antwort nicht entkräftet erachten, so wollen sie doch Gesagtes nicht wiederholen; nur den Punkt 11 erlauben sie sich nochmals

zu berühren und zu bemerken, daß der darin erwähnte Fall eben doch nicht so selten vorkommt, als die hohe Regierung annimmt. Die ergebenst Gefertigten sind sehr dankbar für die Zusicherung, daß jederzeit billigste Rücksichtnahme werde geübt werden. Allein sie müssen doch auch ihr Befremden darüber ausdrücken, daß man nicht einmal in diesem Punkte den Wünschen des Episcopates Rechnung trägt, obwohl derselbe eine Schädigung der Staatsfinanzen ja gewiß nicht involvirt, andererseits aber durch die Rücksicht auf die trotz aller Aufbesserung eben doch nicht glänzende Lage des Seelsorgeclerus und durch das Bestreben hinlänglich gerechtfertigt ist, den Priestern eine, wenn auch kleine, so doch erwünschte Erleichterung allgemein und schon im Vorhinein, und nicht erst in Folge weitwendiger Schreibereien von Fall zu Fall, zugänglich zu machen. Bemerkte sei nur noch, daß dem diesbezüglichen Petitum ein von der Regierung selbst geschaffenes Analogon zu Grunde lag; die Anmerkung 2 nämlich zur Tarifpost 40 a des Gebührgesetzes, welche die wohlwollende Verfügung enthält, daß die Dienstverleihungsgebühr, wenn sie 20 fl. übersteigt, in zwölf gleichen Monatsraten abgestattet werden kann.

5. Gegenüber den Ausführungen der hohen Regierung bezüglich der Verpflichtung der mit mehr als monatlichen 30 fl. dotirten Pfarrprovisoren zur unentgeltlichen Persolvirung der Stiftungsmessen wollen sich die Bischöfe, nach dem bereits ein Mal Gesagten, hier nur diese Bemerkung gestatten, daß Article 2, §. 5 des Gesetzes nicht nothwendig die in der Durchführungs-Verordnung niedergelegte Interpretation verlangt. Es kommt eben Alles darauf an, auf welches Wort der Nachdruck gelegt wird. Liest man: Verweser erledigter Pfründen . . . sind nicht verpflichtet, die Stiftungsmessen anders, als gegen Stipendium zu persolviren, so ist die Auffassung der hohen Regierung zweifelsohne richtig. Liest man hingegen: Verweser u. . . sind nicht verpflichtet, die Stiftungsmessen anders, als gegen das vom Bischof festgesetzte Stipendium zu persolviren, so ergibt sich daraus die Auffassung der Gefertigten. Daß nun gerade nach der Auffassung der hohen Regierung gelesen werden müsse, dafür spricht nicht der vorbestandene Status, nach welchem eben allen Provisoren für die Persolvirung von Stiftungsmessen ein Stipendium in der Intercalar-Rechnung einzusetzen erlaubt war, also auch bereits denen mit monatlichen 30 fl. Dafür spricht weiters auch nicht der Regierungs-Entwurf, der gerade in dieser Beziehung den Status quo ante vielmehr ausdrücklich aufrecht hielt; dafür nicht der Ausschuss-Entwurf, der diesbezüglich eine Bestimmung nicht enthält; dafür endlich auch nicht die Absicht des Antragstellers, der sicherlich den früheren besseren Zustand in dieser Hinsicht, und die günstigere Disposition des Regierungs-Entwurfes nicht verschlechtern wollte. Daß aber die fragliche Gesetzesstelle nach der Auffassung der Bischöfe jedenfalls gelesen werden könne, ohne dem Buchstaben auch nur die mindeste Gewalt anzuthun,

dadür spricht der Umstand, daß nach dem vorbestandenem Status wohl alle Provisoren berechtigt waren, für die von ihnen persolvirten Stiftungsmessen ein Stipendium überhaupt in Anrechnung zu bringen, aber, seit dem Cultusministerial-Erlasse vom 10. Juli 1872, Zahl 5024, nicht in allen Fällen auch das vom Bischof festgesetzte Stipendium ordinarium. Letzteres nun sollte in Zukunft mindestens den mit nur 30 fl. monatlich dotirten Provisoren ermöglicht, und diese nicht gezwungen werden, die auf das Intercalare entfallenden Stiftungen gegen einen geringeren Betrag zu persolviren, als nur gegen das vom Bischof festgesetzte Stipendium ordinarium, wie dieses seit der Allerhöchsten Entschliebung vom 3. Oktober 1858 bis zum eben citirten Ministerial-Erlasse geübt wurde. Nur in diesem Sinne wird dem früheren Zustande und dem Regierungsentwurfe gegenüber die im fraglichen Alinea bezweckte Verbesserung auch thatsächlich erreicht, und nur in diesem Sinne haben die bischöflichen Mitglieder des Herrenhauses für dieses Alinea gestimmt.

Zu der Bemerkung im bischöflichen Promemoria, daß nach der nun beliebten Deutung des Gesetzes ein mit monatlichen 40 fl. dotirter, aber mit jährlichen 200 Stiftungsmessen à 52 $\frac{1}{2}$ fr. belasteter Provisor gegenüber einem mit monatlichen 30 fl. honorirten aber von Stiftungsmessen ganz freien im Ganzen nur um 15 fl. besser stehen würde, sei nur noch das hinzuzufügen erlaubt, daß früher ein Provisor, dem nach den bestandenem Normen (bei Pfründeneinkommen von mehr als 500 fl.) ein Gehalt von monatlichen 30 fl. C.=M. oder 31 fl. 50 fr. ö. W. zukam, und der 200 Stiftungsmessen zu persolviren hatte, sogar besser stand, als bei dem für die nämliche Kategorie nun bestimmten Gehalt von monatlichen 40 fl., aber mit der Verpflichtung zur unentgeltlichen Persolvirung der Stiftungen. Ein solches Resultat hat bei der Abstimmung für das bewusste Alinea gewiß Niemand beabsichtigt, und es dürfte aus alledem wohl klar genug hervorgehen, wie dem ganzen Zusammenhange nach mit den bei der Dotirung vorgelegenen concreten Umständen diese Gesetzesstelle eigentlich zu verstehen sei. Die Bischöfe können darum nicht umhin, ihre frühere Forderung, respective Verwahrung bezüglich dieses Punctes aufrechtzuhalten.

Hiermit wären die Puncte, welche den Gegenstand des bischöflichen Promemorias und des hochdortigen Schreibens vom 30. September v. J., Zahl 1003, bildeten, soweit eine Neubesprechung derselben angezeigt erschien, erschöpft. Unterdessen sind einige neue Fragen aufgetaucht, welche einer Auseinandersetzung bedürfen. So ist es

6. vorgekommen, daß Pfründe n s a f f i o n e n ohneweiters auch dort abverlangt wurden, wo bisher der Hilfspriester bezüglich seiner Dotation nicht auf die Pfründe systemisirt war. Die Gefertigten glauben, daß ein solcher Vorgang nicht im Gesetze vom 19. April 1885, R.=G.=Bl. Nr 47, begründet ist. Das Gesetz schafft an keiner Stelle eine neue

Systemisirung, so daß dorten, wo bisher eine Verpflichtung, den Caplan (Cooperator, Hilfspriester) aus der Pfründe zu dotiren nicht bestand, dieselbe nun kraft dieses Gesetzes ohneweiters in's Leben gerufen worden wäre. Das Gesetz hat wohl bestimmt, daß dort, wo eine derlei Verpflichtung bisher bereits vorhanden war, aber wegen unzureichender fassionsmäßiger Localeinkünfte vielleicht nicht zur Ausübung gelangen konnte, dieselbe nunmehr in Kraft zu treten hat, wenn und insoweit die neue Berechnungsart eben auch andere Localeinkünfte ergibt. Für diese Auffassung spricht §. 1, Alinea 1, des Gesetzes, welches daselbst von der Ergänzung des Minimaleinkommens spricht, „insoweit dasselbe durch mit dem geistlichen Amte verbundene Bezüge nicht gedeckt ist.“ Nun kann aber bei einer Hilfspriesterstelle in Absicht auf die Einkünfte einer Pfarrrpfründe insoweit von „mit dem geistlichen Amte verbundenen,“ und daher rechtlich erzwingbaren Bezügen nicht die Rede sein, als eben diese Hilfspriesterstelle nicht auf das Pfründeneinkommen systemisirt und mit ihren Bezügen an die Pfründe gebunden ist. Im §. 3, II. C. wird ferner gestattet, in Ausgabe zu stellen, „Leistungen an Geld und Geldeswerth aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit.“ Nun aber haftet, wo der Hilfspriester nicht bereits bisher auf das Pfründeneinkommen systemisirt war, wo vielmehr der Pfarrer allein das unbelastete Pfründeneinkommen zu genießen hat, eine Verbindlichkeit zu Leistungen für den Hilfspriester nicht auf der Pfründe. Also kann in einem solchen Falle, wenn es sich um die Dotation für den Hilfspriester handelt, auch nicht ohneweiters und mit Außerachtlassung fremder Rechte auf das Einkommen der Pfarrrpfründe respective des Pfarrers gegriffen, und das respective Einbekenntniß abverlangt werden.

7. Bezüglich des in Ausgabe zu stellenden Stipendiums für die Messen, welche die Maximalzahl der zu persolvirenden Stiftungen übersteigen, ist irgendwo die Forderung erhoben worden, daß dabei nur die am schlechtesten dotirten Stiftungen in Betracht kommen dürfen. Allein so wahr der geltend gemachte Grund sein mag, daß Jeder trachten wird, die besseren davon selbst zu persolviren, eben so wahr ist es andererseits aus dem ganz gleichen Grunde, daß die geringsten am wenigsten jemand Anderer übernehmen wird. Die Bischöfe müssen daher, abgesehen von Recht und Billigkeit, eine solche Forderung schon im Interesse der Persolvirung der Stiftungen überhaupt zurückweisen.

Dagegen erlauben sie sich den Vorschlag zu machen, es möchte auf Verlangen der einzelnen Ordinariate gestattet werden, daß für alle bei einer Pfarre zu persolvirenden Stiftungen (selbstverständlich mit Ausschluß der stiftbriefflich uneinrechenbaren) das aus der Summe der übrigen Stiftungsbeträge und der Zahl der respectiven Stiftungsverrichtungen sich ergebende Durchschnittsstipendium ermittelt und sonach der Betrag für die, die Normalzahl übersteigenden, stiftbriefflich einrechenbaren Messen nach diesem

Durchschnittstipendium in Ausgabe gestellt werde, wogegen die stiftbriefflich nicht einrechenbaren Messen sowohl bei den Einnahmen (§. 3, I. g. des Gesetzes), wie folgerichtig auch bei den Ausgaben außer Ansatz bleiben. Inwieferne aber in einer Diöcese dieser Berechnungsmodus mit dem Durchschnittstipendium nach dem Urtheile des Bischofes nicht durchführbar erschiene, müßte jedenfalls, wenn für die zur Hintangabe gelangenden Messen nicht bereits stiftbriefflich ein bestimmter Betrag festgesetzt ist, mindestens das diöcesanübliche Stipendium eingestellt werden können. Eben das müßten die Bischöfe verlangen, wenn ihr Vorschlag, der sich vom Standpunkte der Billigkeit ebenso, wie von dem der Einfachheit empfiehlt, die hochdortige Zustimmung nicht fände.

Was sodann die Normalzahl der zu persolvirenden Stiftungen anbelangt, so müssen die Bischöfe bei dieser Gelegenheit auch die sogenannten Religionsfonds- oder Dotationsmessen zur Sprache bringen, und das Verlangen zu stellen sich erlauben, daß bei der Bestimmung der die Normalzahl übersteigenden Messen auch diese in Betracht gezogen werden. Denn auch diese sind Stiftungen im eigentlichen Sinne des Wortes, gegründet auf seinerzeitige Vermächtnisse, wovon die Regierung das Vermögen zu Zwecken des Religionsfondes an sich gezogen und dadurch auch die Verpflichtung übernommen hat, für die Persolvierung der gestifteten Messen zu sorgen. Wenn nun in die Auftheilung dieser Messen an die einzelnen Pfründen ein förmliches System gebracht und darnach genau bestimmt ist, wie viel Messen der einzelne Pfründner zu persolviren hat, wenn hiebei ferner genau sogar die einzelnen Stifter benannt sind, für welche die zugetheilten Messen applicirt werden müssen, so kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß es sich hiebei für den einzelnen Priester um Verbindlichkeiten handelt, welche genau dieselbe Rücksicht verdienen, wie jene, wofür die Bedeckungscapitalien bei der einzelnen Kirche oder Pfründe selbst sich befinden. Letzterer Umstand afficirt ja das Wesen einer Stiftung als solcher gar nicht. Das oben ausgesprochene Begehren des Episcopates ist also mehr als hinreichend begründet. Daraus ergibt sich als spontane Folge, daß auch für diese Messen (Religionsfonds- oder Dotationsmessen), wenn dadurch die zu persolvirende Maximalzahl überschritten wird, mindestens das diöcesanübliche Stipendium in Ausgabe zu kommen hätte, nachdem eben auch hiedurch die Annahme von Manualstipendien unmöglich gemacht ist.

Eine ähnliche Bewandniß hat es mit den sogenannten Obligat- oder immatriculirten (oder ähnlich genannten) Messen, welche bei manchen Pfarren bestehen. Es sind das Verpflichtungen, welche vielfach in Folge von Giebigkeiten der Pfarrangehörigen an ihren Seelsorger entstanden sind, und meistens darin bestehen, daß dieser dem entgegen für die Geber an einigen Tagen, wo er sonst dazu nicht verpflichtet wäre, zu celebriren hat. Diesbezüglich nun wird

es nur als recht und billig erachtet werden müssen, daß solche Messen, falls damit auch die Pflicht der Application für die Pfarrangehörigen verbunden und somit die Möglichkeit der Annahme eines Stipendiums ausgeschlossen ist, bei Bestimmung der Messenüberzahl, respective des dafür zu verausgabenden Betrages gleichfalls in Betracht gezogen werden.

Noch einen Punkt müssen die Bischöfe bezüglich der Stiftungen zu berühren sich erlauben. Dieser betrifft die sonderbare, von einer Landesstelle hinausgegebene Verfügung, wonach in den Entwürfen der Stiftbrieffe, welche erst nach dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des neuen Congruagesetzes zur Bestätigung gelangen, die Bestimmung, nach welcher die Stiftungsgebühren in die Congrua des Seelsorgers nicht einzubeziehen sind, künftighin zu entfallen hat. Wenn es dem Stifter offenbar freistehen muß und freisteht, seine Widmung an bestimmte Bedingungen zu knüpfen und dieselben in seinem Testamente, in seiner wie immer genannten Stiftungs- oder Widmungsurkunde zum Ausdrucke zu bringen, dann muß es auch Demjenigen, welchem die Widmung zugebracht ist, freistehen (im Stiftbrieff, oder in der Acceptations- oder in der Confirmations-Urkunde, oder wie immer das betreffende Schriftstück dann genannt werden mag) zu erklären, ob überhaupt und unter welchen Bedingungen er die Widmung zur Besorgung und Erfüllung übernehme. Und wenn nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche die Annahme selbst unbelasteter Vermächtnisse Jedermann freigestellt bleibt, wie sollten dann gerade die kirchlichen Personen ohneweiters zur bedingungslosen Annahme belasteter Vermächtnisse gezwungen werden können? Wie wenig der Stifter, ebenjowenig kann der Bestiftete verhalten werden, bei seiner Stiftung, respective bei deren Annahme, nicht nur etwa darauf zu sehen, daß der Staat daraus keinen Nachtheil habe, sondern überdies auch darauf, daß er sogar einen positiven Vortheil daraus ziehen könne; und es kann dem Bestifteten insbesondere nicht verwehrt werden, sich möglichst davor zu schützen, daß ihm aus der neuen Last statt eines entsprechenden neuen Vortheiles einmal vielmehr ein Nachtheil erwachse. Deshalb sehen die Bischöfe sich gezwungen, gegen eine derartige Verfügung mit aller Bestimmtheit sich auszusprechen.

8. Wie man hört, ist an untergeordneter Stelle auch schon das versucht worden, bei Berechnung der Dienstjahre gelegentlich der Pensionirung eines Priesters diejenige Zeit in Abrechnung zu bringen, die er wegen Krankheit in zeitweiliger Defizienz zubringen mußte. Wenn das wirklich den Intentionen der hohen Regierung entsprechen sollte, dann müßten die ergebenst Gefertigten einen solchen Vorgang wohl als ein Unicum bezeichnen. Wie viele Beamte in der That gibt es beim Staatsdienste, die, ihre verschiedenen Beurlaubungen alle zusammengerechnet, eine mehr minder beträchtliche Anzahl von Jahren außer der activen Dienstleistung verbrachten, und denen gleichwohl diese Zeit bei de-

Pensionirung nicht in Abzug gebracht wird! Der Ausdruck „Dienstzeit“, wie er im Schema II zum §. 6 des Congrua-gesetzes gebraucht wird, rechtfertigt auch keineswegs die oben erwähnte Auslegung, und es müßte den gesammten Clerus wohl auf das Schmerzlichste berühren, wenn ihm bei Berechnung des ohnehin bescheidenen Betrages, mit dem er die Tage des Alters und der Krankheit zubringen soll, selbst die Zeit der Beurlaubung wegen unverschuldeter zeitweiliger Leistungsunfähigkeit als mindernder Umstand in Anrechnung gebracht werden soll. Wahrlich! es sind nicht die Annehmlichkeiten, sondern die Anstrengungen und Gefahren des Dienstes: ansteckende Krankheiten, beschwerliche Versehgänge u. s. f., bei denen so mancher Priester, in seinen jungen Jahren schon, sich eine schwere, langwierige Krankheit holt, so daß er dann, wenn überhaupt, oft nach Monaten und Jahren erst wieder davon geneset: — sollte es da wohl der Humanität, um von Gerechtigkeit nicht zu reden, entsprechen, daß er dafür in seinen alten Tagen büße und darbe!

9. Endlich ist es die Einschränkung, welche bezüglich seiner Anwendbarkeit auf gewisse Kategorien von Geistlichen, dem Gesetze gegeben ward, die noch eine Besprechung verlangt. Es ist nämlich erklärt worden, daß diejenigen Geistlichen, welche nicht in der allgemeinen, sondern in einer besonderen Seelsorge beschäftigt sind, z. B. die Curatgeistlichen der Kranken- und Versorgungshäuser, durch das Gesetz nicht berührt, d. h. seiner Wohlthat nicht theilhaft werden. Es ist das schon an und für sich ungerecht und unbillig, indem gerade solche Geistliche oft den beschwerlichsten und gefährlichsten Dienst haben. Es ist aber die Unterscheidung zwischen allgemeiner und Specialseelsorge auch weder im Gesetze, noch in der Natur der Sache begründet. Nicht im Gesetze, welches diesen Unterschied nirgends ausspricht, sondern in seinem Titel schon, ganz allgemein von der Dotation „der katholischen Seelsorgegeistlichkeit“ spricht, ohne Unterscheidung von General- und Specialseelsorgern; welches auch nirgends verlangt, daß ein Seelsorger, um unter das Gesetz subsumirt werden zu können, alle die verschiedenen Arten der Seelsorge ausüben, oder daß der ihm zur Besorgung zugewiesene Kreis alle die verschiedenen Arten von Seelsorgsbedürftigen umfassen müsse. Jene Unterscheidung entspricht aber auch nicht der Natur der Sache. Oder wird man einem Augenarzt an einer allgemeinen Krankenanstalt nachsagen können, er sei nicht im allgemeinen Krankendienste thätig gewesen, weil er nur Augenranke behandelte? und einem Militär-Intendanten,

er sei nicht im allgemeinen Militärdienste gestanden, weil er nur in einer Branche arbeitete? Und wenn an einer Pfarre die Priester die verschiedenen Dienstesverrichtungen derart unter sich vertheilten, daß der eine die Taufen, der andere die Trauungen, der dritte die Versehgänge u. s. f. besorgte, so arbeitete der einzelne von ihnen nicht mehr in der allgemeinen Seelsorge? Es muß wahrhaft befremden, daß gerade dort, wo die Seelsorge als solche, d. h. als Sorge für die unsterbliche Seele und ihr Loos in der Ewigkeit, am allerintensivsten und unmittelbarsten auftritt, wo der Priester am Kranken- oder Todtenbette steht, nur wie ein minder Grad davon erblickt und daher den betreffenden Geistlichen die Wohlthat der Aufbesserung vorenthalten werden will. Das müßte zur Folge haben, einmal, daß man überhaupt schwer Priester für solche an Opfern reiche Stellen ausfindig machen könnte, sodann aber, daß ihnen eine solche Dienstleistung möglicherweise auch bei Bestimmung des Deficientengehaltes nicht in Anrechnung gebracht wird. Der §. 6 des Gesetzes spricht zwar von leistungsunfähig gewordenen Seelsorgern überhaupt; allein wer bürgt dafür, daß man solche Priester nicht auch dann als nicht im Gesetze begriffen erklärt, nachdem man dieses bereits nun bezüglich des Gehaltes gethan? Die Bischöfe erfüllen daher nur eine Pflicht der Gerechtigkeit, wenn sie verlangen, daß Priester, welche sich in Stellungen wie die vorangegebenen oder ähnlichen befinden, bezüglich ihrer Gehalts- und Pensionsbezüge ganz gleich mit den übrigen Seelsorgegeistlichen behandelt werden.

Die ergebenst Gefertigten enthalten sich für diesmal, noch andere nicht minder wichtige Punkte bezüglich des Dotationswesens zur Besprechung heranzuziehen. Sie erlauben sich nur noch das dringendste Ersuchen zu erneuern, die hohe Regierung wolle nicht ferner anstehen, den gerechten Wünschen des Episcopates wohlwollend Rechnung zu tragen, und die entsprechenden Aenderungen in den zur Durchführung des Gesetzes vom 19. April v. J. Nr. 47 R.-G.-Bl. erlassenen Verordnungen eintreten zu lassen.

Wien, am 20. Jänner 1886.

Im Namen des gesammten österreichischen Episcopates

Cälesin Jos. Card. Ganglbauer,
Fürsterzbischof.

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Februar 1886, Z. 3461, über die Berichtigung der Geburts-Matrik wegen eingetretener Legitimation per subsequens matrimonium auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches.

Die Berichtigung der Geburts-Matrik wegen eingetretener Legitimation per subsequens matrimonium kann auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches verlangt werden.

Der k. k. B. G. Hof hat über die Beschwerde des Hugo Kriz in Wien ca. Min. des Innern anlässlich der Entscheidung desselben vom 19. April 1885, Z. 5830, betreffend die Anerkennung der Legitimation per subsequens matrimonium, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Bogler in Vertretung des persönlich erschienenen Beschwerdeführers, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird nach §. 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.“

Entscheidungsgründe.

Mit Erlaß des Min. des Innern vom 4. Mai 1884, Z. 6684, war das Ansuchen des derzeitigen Beschwerdeführers Hugo Kriz um Anerkennung seiner Legitimation durch die nachgefolgte Ehe seiner Eltern auf den Rechtsweg verwiesen worden. Hugo Kriz hat demgemäß auch den Rechtsweg und zwar mit der bei dem k. k. Bezirksgerichte Lundenburg am 12. August 1884 überreichten, gegen die Intestaterben nach Franz Aust (dem angeblichen Vater) gerichteten und auf Anerkennung seiner Legitimation durch die seiner Geburt nachgefolgte Ehe des Franz Aust und der Francisca, gebornen Kriz, abgehenden Klage betreten, über welche Klage dann der gerichtliche Vergleich ddo. 12. September 1884 zu Stande gekommen ist, in dem die Beklagten, worunter auch die Mutter des Beschwerdeführers, Francisca Aust, geborne Kriz, alle Klagsfacta zugaben und auf das Klagebegehren submittirten, insbesondere den Kläger als per subsequens matrimonium legitimirten Sohn des Franz Aust anerkannten und sich mit der Eintragung des Ersteren als ehelichen Sohn des Franz Aust in der Geburtsmatrik einverstanden erklärten.

Gleichwohl haben die administ. Behörden, in letzter Instanz das Ministerium des Innern, mit der angefochtenen Entscheidung vom 19. April 1885, Z. 5830, auch das neuerliche, durch den Hinweis auf diese Rechtsführung und den dieselbe abschließenden gerichtlichen Vergleich motivierte Ansuchen des Hugo Kriz um Anerkennung seiner Legitimation abermals auf den — nach dem Gesagten bereits betretenen und erschöpften — Rechtsweg gewiesen und zwar

deshalb, weil durch den producierten Vergleich die dem §. 164 a. b. G. B. und der A. h. Entschließung vom 20. Juni 1835 entsprechende zustimmende Erklärung des angeblichen Vaters nicht ersetzt werden kann und weil weiters — nach dem Beisatze des Min. des Innern zu der vorstehenden, von ihm ebenfalls acceptierten Begründung der mährischen Statthaltereie — insbesondere in dem Falle einer Constatierung in der Geburtsmatrik die festzustellende Thatsache durch ein gerichtliches Urtheil erwiesen sein muß und es nicht genügt, wenn sich die Parteien über die Anerkennung des Bestandes einer angeblichen Thatsache im Vergleichswege einigen.

Der B. G. Hof hat hierüber folgenden Erwägungen stattgegeben: Es versteht sich von selbst, daß die im §. 164 a. b. G. B. und in der A. h. Entschließung vom 20. Hofdecret vom 27. Juni 1835, polit. Gef. Samml. Band 63 Nr. 97, vorausgesetzte zustimmende Erklärung des Vaters kein unerfetzliches Requisite für die Anerkennung der Vaterschaft zu einem in der Matrik als unehelich eingetragenen Kinde und für die Anerkennung der Legitimation durch die nachgefolgte Ehe der Eltern bildet, sondern daß insbesondere im letzten Falle, wenn der Vater diese Erklärung nicht abgeben will, oder (z. B. wie hier wegen mittlerweiligen Ablebens) nicht mehr abgeben kann, die fragliche Anerkennung, welche ja ein aus dem Gesetze (§. 160 a. b. G. B.) fließendes Recht des zu Legitimierenden darstellt, in den allgemeinen gesetzlichen Wegen erwirkt werden kann, und daß die auf diese Art zur Anerkennung gebrachte Legitimation ebenso Anspruch auf Berichtigung der Matrik verleiht, wie außer dem Falle eines Streites die mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene Erklärung des Vaters. Dies scheint denn auch im vorliegenden Falle das belangte Ministerium bei seiner Entscheidung angenommen zu haben, es war aber der Meinung, das besagte Requisite der väterlichen Erklärung unter allen Umständen nur durch ein gerichtliches Urtheil ersetzt werden könne.

Dieser Annahme fehlt indeß die gesetzliche Basis, da die Austragung eines im Klagswege geltend gemachten Rechtsanspruches ebensowohl durch Vergleich, wie durch gerichtliches Urtheil erfolgen kann, durch ersteren ebenso wie durch letzteres der Rechtsweg vollständig erschöpft wird und daher beide Acte einander in der rechtlichen Wirkung vollkommen gleichstehen (§. 298 allg. Ger. Ogd.). Indem Hugo Kriz die Klage auf Anerkennung seiner Legitimation

bei dem Bezirksgerichte Lundenburg überreichte, ist er der ihm von der Administrativbehörde erteilten Anweisung auf den Rechtsweg nachgekommen und daß der letztere seinen Abschluß nicht durch Urtheil, sondern durch Vergleich fand, kann ihm nach dem Gesagten nicht nachtheilig sein. Mit Recht bemerkt der Beschwerdeführer, daß nicht abzusehen wäre, warum ein auf Ausbleiben der Verklagten, also auf deren stillschweigender Submission, geschöpftes Contumacialurtheil eine stärkere Wirkung haben sollte, als der auf ihre ausdrückliche Anerkennung der Klagsfacta zustande gekommene gerichtliche Vergleich.

Wenn aber das belangte Ministerium etwa darüber im Zweifel gewesen sein sollte, ob durch das Zugeständniß der Verklagten wirklich objective Gewißheit über die Richtigkeit der Klagsangaben hergestellt worden sei, so ist hierauf zu bemerken, daß der Streit über die im Sinne des §. 160 a. b. G. B. behauptete Legitimation als Streit über Familienrechte zweifellos vor den Civilrichter gehört

und daß den Verwaltungsbehörden nur zukommt, das als Urtheil oder Vergleich vorliegende Ergebniß eines solchen Rechtsstreites in der Matrif durchzuführen. Demzufolge war die Frage, ob die mit der Klage de praes. 12. August 1884 belangten Personen nach der Beschaffenheit des geltend gemachten Anspruches die rechten Verklagten waren, ebenfalls nur von dem Civilrichter zu beurtheilen, welcher hiefür insbesondere zu berücksichtigen hatte, ob durch ein wider diese Personen erfließendes Urtheil oder ein von ihnen gemachtes Zugeständniß der Klagsanspruch erliegt werden könne oder nicht. Dagegen stand der Verwaltung nicht zu, anlässlich der begehrten Durchführung des Ergebnisses dieses Privatrechtsstreites in der Matrif die Legitimation der Verklagten zur Sache zu erwägen und etwa aus diesem Grunde die Verichtigung der Matrif zu verweigern.

Das angefochtene Erkenntniß war daher als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

68.

Erkenntniß ddo. 26. November 1885 des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes, betreffend die Bestellung der Kirchenkämmerer.

Der k. k. Verwaltungs-Gerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde Lussin piccolo ca. Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. Februar 1885, Z. 24.124, betreffend die Bestellung der Kirchenkämmerer, nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.“

Entscheidungsgründe.

Die von der beschwerdeführenden Gemeinde berufenen §§. 41 und 42 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 enthalten nur den allgemeinen Grundsatz, daß an der Verwaltung des Kirchenvermögens „der Kirchenvorsteher, sowie eine Vertretung derjenigen Theil zu nehmen hat, welchen bei Unzulänglichkeit jenes Vermögens die Bestreitung der Auslagen für Kirchenbedürfnisse und die subsidiäre Haftung für die Verpflichtungen der Kirche oder kirchlichen Anstalt obliegt“ (§. 41), beziehungsweise die Anordnung: daß in Gemäßheit dieses Grundsatzes „das Vermögen der Pfarrkirche gemeinschaftlich von dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone zu verwalten“ ist (§. 42).

Diese Bestimmungen, deren nähere Ausführung im §. 42 erst einem besonderen Gesetze vorbehalten ist, enthalten sonach keine Norm über die hier streitige Frage: in welcher Weise die Vertretung der Pfarrgemeinde in der Kirchenvermögens-Verwaltung zu bestellen ist und sie enthalten insbesondere nicht die Anordnung, daß der Pfarrgemeinde das von ihr im vorliegenden Falle in Anspruch genommene Recht zukomme: diese ihre Vertretung, nämlich die Kirchenkämmerer selbstständig und allein zu ernennen.

Hierüber müsse die Bestimmung erst noch in jenem im §. 43 vorbehaltenen Ausführungsgesetze oder in den im §. 52 bis zur Erlassung des letzteren in Aussicht genommenen Ausführungsverordnungen, welche aber bisher ebenfalls nicht erlassen worden sind, getroffen werden. Dagegen ist aus dem §§. 41 und 42 kein Argument gegen den Fortbestand des dermaligen Verhältnisses, beziehungsweise gegen die angefochtene Ministerial-Entscheidung, welche der Gemeinde das Recht zur selbstständigen Ernennung der Kirchenkämmerer abspricht, abzuleiten.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Ruhegehalt jener Priester, welche niemals in der Seelsorge angestellt waren.

Aus Anlaß der von einer Landesbehörde gestellten Anfrage über die Höhe des Versorgungsanspruches aus dem Religionsfonde für solche Priester, welche wohl auf den Religionsfonds-Tischtitel zu Priestern geweiht, jedoch noch vor Antritt der Seelsorgedienstleistung inhabil geworden sind, hat Seine Excellenz der Herr k. k. Minister für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 4. Juni 1886, Z. 3449 zur weiteren Richtschnur in ähnlichen Fällen, die sich übrigens bei gewissenhafter Prüfung des Gesundheitszustandes der Priesterstands-Candidaten vor Zulassung zur Priesterweihe durch die hiezu berufenen, im öffentlichen Dienste stehenden Sanitäts-Organen nur äußerst selten ergeben dürften, an die k. k. Statthalterei in Prag eröffnet, daß auf Zuerkennung eines Ruhegehaltes aus dem Religions-

fonde in der im Schema II. zum Gesetze vom 19. April 1885 R. G. Bl. Nr. 47 normirten Höhe nur jene inhabilen Priester Anspruch haben, welche vor Eintritt der Inhabilität bereits in der Seelsorge Verwendung gefunden haben, während rücksichtlich jener Priester, welche zwar den Religionsfonds-Tischtitel erlangt, jedoch niemals in der Seelsorge Verwendung gefunden haben, der Grundsatz gilt, daß solche Priester nicht auf den nach Maßgabe des Schema II zum bezogenen Gesetze entfallenden niedrigsten Ruhegehalt von 225 fl., sondern vielmehr nur auf jene Versorgung im Betrage von 210 fl. Anspruch haben, welche denselben infolge des ihnen zuerkannten Religionsfonds-Tischtitels gewährleistet erscheint.

Concurs - Verlautbarung.

Das Pfarrvicariat St. Veit bei Vipava ist durch Beförderung in Erledigung gekommen und wird selbes behufs Neubesezung zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Competenzgesuche sind an das Hochwürdigste fürstbischöfliche Ordinariat in Laibach zu richten.

Die Pfarre Selca, im Dekanate Lack, ist ebenfalls durch Beförderung in Erledigung gekommen und wird dieselbe hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an die löbliche Inhabung des Gutes Lack zu stylisiren.

Nachdem die Competenzfrist für die vacante Pfarre St. Lamprecht ohne Erfolg verstrichen ist, wird dieselbe wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an die hohe k. k. Landesregierung für Krain in Laibach zu stylisiren.

Peremptorischer Competenztermin für diese drei Pfründen 11. Februar 1887.

Chronik der Diocese.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Dezember 1886 den Dechant und Pfarrer in Ribunica, Herrn Martin Skubic, so wie den Dechant und Pfarrer in Postojna, Herrn Johann Hofstetter, zu Ehrenmitgliedern des Cathedralcapitels zu Laibach allergnädigst zu ernennen geruht.

Herr Karl Ceme wurde auf die Pfarre Kresnica kanonisch investirt.

Dem Herrn Vinzenz Mayer, Pfarrer in Selca, wurde die Pfarre Breznica verliehen.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach, am 31. Dezember 1886.